

Geschäftsverzeichnisnr. 4126
Urteil Nr. 2/2008 vom 17. Januar 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 18, 23 und 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Rechtsanwaltschaft und des auf deren Mitglieder anwendbaren Disziplinarverfahrens, erhoben von Jean-Pierre Devlamynck.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Januar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Januar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Jean-Pierre Devlamynck, wohnhaft in 1860 Meise, August Van Doorslaerlaan 1 A 1, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 18, 23 und 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Rechtsanwaltschaft und des auf deren Mitglieder anwendbaren Disziplinarverfahrens (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 2006, zweite Ausgabe).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, Koningsstraat 148,

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1060 Brüssel, Gulden-Vlieslaan 65,

- dem Ministerrat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. November 2007

- erschienen

- . Jean-Pierre Devlamynck, klagende Partei, persönlich,

- . RA K. Thibaut, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin S. Lust, in Brügge zugelassen, für die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften,

- . RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften,

- . RA P. De Maeyer, ebenfalls *loco* RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 2, 18, 23 und 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Rechtsanwaltschaft und des auf deren Mitglieder anwendbaren Disziplinarverfahrens (nachstehend: Gesetz vom 21. Juni 2006), das im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 2006 veröffentlicht worden ist.

B.2. Das Gesetz vom 21. Juni 2006 führt ein neues Disziplinarverfahren für Rechtsanwälte ein, wobei der Gesetzgeber an dem Grundsatz festhält, dass die disziplinarrechtliche Zuständigkeit und Beurteilung der Rechtsanwälte durch Rechtsanwälte selbst ausgeübt werden muss (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1724/001, S. 5). Ausgehend von der Überzeugung, dass das Disziplinarrecht zur Qualitätspolitik eines Vertrauensberufes gehört, ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass das Disziplinarrecht im Dienst des Gemeinwohls stehen muss in dem Sinne, dass es eine ordnungsgemäße Ausübung des Anwaltsberufes gewährleisten muss (ebenda, SS. 6-14). Durch dieses Gesetz wollte der Gesetzgeber das Disziplinarverfahren vereinfachen und professionalisieren durch eine Verringerung der Anzahl Disziplinarräte, nämlich einen je Amtsbereich der Appellationshöfe (Artikel 456 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2006) und einen Berufungsdisziplinarrat für die flämischen beziehungsweise die französisch- und deutschsprachigen Rechtsanwälte, mit Sitz in Brüssel (Artikel 464 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 2006).

B.3. In ihrem ersten Klagegrund beantragt die klagende Partei die Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2006, der einen neuen Artikel 432*bis* in das Gerichtsgesetzbuch einfügt und bestimmt, dass eine Person, die die Eintragung in das Verzeichnis der Anwaltskammer oder in die Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter dem beruflichen Titel als Rechtsanwalt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausüben, beantragt oder die Gegenstand eines Ausschlusses ist, gegen die Entscheidung des Kammervorstands beim Berufungsdisziplinarrat Berufung einlegen kann. Sie führt an, diese Bestimmung sei nicht mit der im Wesentlichen administrativen Beschaffenheit des Antrags auf

Eintragung und auf Ausschluss vereinbar und stehe im Widerspruch zum Grundsatz der Rechtssicherheit sowie zum Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.

In ihrem zweiten Klagegrund beantragt die klagende Partei die Nichtigerklärung von Artikel 18 des angefochtenen Gesetzes, der Artikel 465 des Gerichtsgesetzbuches ersetzt und die Zusammensetzung der Berufungsdisziplinarräte bestimmt. Jeder Berufungsdisziplinarrat, dem der erste Präsident des Appellationshofes vorsitzt, setzt sich aus einer oder mehreren Kammern zusammen (Artikel 465 § 1). Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden, vier Rechtsanwälten als Beisitzer und einem Rechtsanwalt als Sekretär (Artikel 465 § 2). Jede Anwaltskammer, die der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften oder Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften angehört, bestimmt unter den ehemaligen Mitgliedern des Kammervorstands mindestens zwei Beisitzer und zwei stellvertretende Beisitzer (Artikel 465 § 4). Die klagende Partei zitiert die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und leitet daraus ab, dass die Zusammensetzung des Berufungsdisziplinarrates nicht dem Erfordernis eines unabhängigen und unparteiischen Gerichts entspreche. Sie ist der Auffassung, dass die Berufung einem Gericht mit voller Rechtsprechungsbefugnis, im vorliegenden Fall dem Appellationshof, vorgelegt werden müsse.

In ihrem dritten Klagegrund ficht die klagende Partei Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 an, der Artikel 469 des Gerichtsgesetzbuches ersetzt und unter anderem bestimmt, dass der Disziplinarrat befugt ist, über disziplinarrechtliche Verfolgungen zu urteilen, die wegen Handlungen, die vor der Entscheidung über den Ausschluss des Rechtsanwalts aus dem Verzeichnis der Kammer begangen worden sind, eingeleitet wurden, wenn die Untersuchung spätestens ein Jahr nach dieser Entscheidung eingeleitet wurde. Diese Bestimmung verletze nach Auffassung der klagenden Partei die « Vorbehaltlosigkeit des Ausschlusses » und stehe im Widerspruch « zur Rechtskraft der Entscheidung des Ausschlusses als gesetzliche Vermutung ». Außerdem werde gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung verstoßen, da eine solche Bestimmung für andere Berufsgruppen nicht bestehe.

Der vierte Klagegrund betrifft Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2006, der Artikel 472 des Gerichtsgesetzbuches ersetzt. Diese Bestimmung regelt die Möglichkeit, nach einem Ausschluss erneut in das Verzeichnis der Kammer aufgenommen zu werden (§ 1), führt eine

Regelung zur Rehabilitierung im Falle einer Suspendierung (§ 2) und zur Löschung von Strafen (§ 3) ein. Dieser Artikel beinhalte nach Darlegung der klagenden Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, weil eine solche Regelung für andere Berufe nicht bestehe und in der Rechtsordnung das Schutzmaß der garantierten Rechte herabgesetzt werde.

B.4.1. Aufgrund von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung ist der Hof dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigerklärung einer gesetzeskräftigen Rechtsnorm zu befinden wegen Verletzung:

« 1. der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, oder

2. der Artikel von Titel II ' Die Belgier und ihre Rechte ' und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung ».

B.4.2. Der Hof ist weder befugt, gesetzeskräftige Rechtsnormen direkt anhand allgemeiner Grundsätze, noch anhand von Vertragsbestimmungen zu prüfen. Er kann diese bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit, die er im Rahmen der hierzu festgelegten Grenzen vornimmt, berücksichtigen, jedoch nur, wenn gleichzeitig Bestimmungen angeführt werden, anhand deren der Hof eine direkte Prüfung vornehmen kann, das heißt die Artikel 10 und 11 der Verfassung oder - wenn eine Vertragsbestimmung angeführt wird - eine Verfassungsbestimmung, die analoge Rechte oder Freiheiten garantiert.

B.4.3. Der erste und der zweite Klagegrund, die nur aus einem Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts sowie aus einem Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet sind, sind unzulässig.

B.5.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.5.2. Im dritten und im vierten Klagegrund, die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung abgeleitet sind, wird nicht dargelegt, in welcher Hinsicht gegen diese Bestimmungen verstoßen würde. Die bloße Angabe, dass die gleichen Bestimmungen nicht für andere freie Berufe bestünden, reicht nicht, damit der Hof eine Diskriminierung oder einen Verstoß gegen eines der durch Artikel 23 der Verfassung gewährleisteten Rechte feststellen könnte.

B.5.3. Der dritte und der vierte Klagegrund sind unzulässig.

B.6. Ohne dass der Hof prüfen muss, ob die klagende Partei das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen besitzt, und ohne dass im Einzelnen auf ihren Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung eingegangen werden muss, ist die Klage unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt